



**Hortanmeldung** (Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Erläuterungsblatt!)

Erstanmeldung (Schulanfänger)  Folgeantrag

Wiederanmeldung

für den Besuch des Schulhortes im Schuljahr .....

an der Grund- oder Gemeinschaftsschule .....

**1. Angaben zum Hortkind**

Name, Vorname: ..... Klasse.....

Geburtsdatum: .....Kassenzeichen (soweit bekannt): .....

Anschrift: .....

**2. Angaben zum Betreuungsumfang**

Betreuungszeitraum:  regulär = **August bis Juli** d. Folgejahres

oder  von Monat ..... bis Monat .....

Betreuungszeit:  bis 10h / Woche  über 10h / Woche

Verweildauer im Hort:  vor dem Unterricht ab .....  nach dem Unterricht bis .....

**3. Angaben zu den Eltern/ Gebührenschuldern**

Name, Vorname der Mutter.....

Anschrift: .....

Telefon (privat/dienstlich): .....

E-Mail (freiwillige Angabe): .....

Name, Vorname des Vaters:.....

Anschrift: .....

Telefon (privat/dienstlich): .....

E-Mail (freiwillige Angabe): .....

Das Hortkind lebt im **gemeinsamen** Haushalt

beider Eltern  Pflegeeltern  der Großeltern  Sonstige .....

Bei getrennt lebenden Elternteilen lebt das Hortkind **überwiegend** im Haushalt

der Mutter  der Mutter mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner

des Vaters  des Vaters mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner

Das Hortkind lebt zu **gleichen** Teilen im Haushalt beider Elternteile. (**Wechselmodell; 50- 50**)

#### **4. Berücksichtigung des Einkommens / von Geschwisterkindern zur Gebührenermittlung**

- Ich / wir wünschen **keine** Prüfung der Einkommensverhältnisse. Damit wird eine Einstufung in den höchsten Gebührentarif akzeptiert.
- Es besteht ein Anspruch auf Ermäßigung aufgrund des gleichzeitigen Besuchs eines / mehrerer Geschwisterkinder in einem Hort, einer Kindertageseinrichtung, einer Tagespflege. Der ausgefüllte Antrag auf Befreiung / Ermäßigung wird umgehend, unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen, beim Fachdienst Kommunale Abgaben eingereicht.
- Ich / wir wünschen eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und reichen einen ausgefüllten Antrag auf Befreiung / Ermäßigung, unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen, umgehend beim Fachdienst Kommunale Abgaben ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsteller (Eltern) als Gesamtschuldner haften, soweit diese zusammenleben. Leben die Eltern getrennt, so ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

Beachten Sie bitte, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer **schriftlichen** Abmeldung zurückgenommen werden kann. **Abmeldungen müssen schriftlich bis zum 20. des Monats im Fachdienst Kommunale Abgaben eingereicht werden und werden zum Folgemonat wirksam.** Verspätet eingehende Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat.

#### **Datenschutzerklärung**

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner in diesem Antrag bereitgestellten personenbezogenen Daten ein. Sofern ein Ermäßigungsantrag für Hortgebühren gestellt wird, gilt die Einwilligung ebenfalls. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines Hortgebührenbescheides. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet im mit diesem Antrag ausgegebenen Informationsblatt zur Datenverarbeitung statt. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung im Internet unter [www.stadt-altenburg.de/datenschutz-finanzen](http://www.stadt-altenburg.de/datenschutz-finanzen) oder erhalten diese beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/s Antragsteller/s/

#### **Bestätigung des angemeldeten Betreuungsumfanges durch den Hort:**

\_\_\_\_\_  
Datum

(Schulstempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## (Für Ihre Unterlagen)

# Erläuterungsblatt

Bitte geben Sie die Anmeldung in der für Sie zuständigen Grundschule ab.

Anträge auf Befreiung / Ermäßigung der Hortgebühren bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an den Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg senden.

Rechtliche Grundlagen für die Festsetzung der Hortgebühren sind die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) sowie die Hortbenutzungs- und Hortgebührensatzung der Stadt Altenburg.

### Anmeldung

Eltern, deren Kinder erstmalig den Hort besuchen, kreuzen bitte „Erstantrag“ an. Dies trifft regelmäßig für Erstklässler zu, kann aber auch für Kinder der 2., 3. oder 4. Klasse gelten, wenn diese bisher nie den Hort besucht haben. Der Hortbesuch ist für Schulanfänger erst im Monat des Schulbeginns möglich.

Waren Kinder bereits für ein Schuljahr im Hort angemeldet, ist „Folgeantrag“ anzukreuzen. Wenn Kinder, die vom Hort ausgeschlossen waren, wieder angemeldet werden sollen, ist „Wiederanmeldung“ anzukreuzen.

**Änderungen** beim Einkommen (Veränderung um mindestens 20% im Vergleich zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höhe), Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt, Änderung bei der Anzahl der in einer Einrichtung betreuten Kinder, Änderungen der gewünschten Betreuungszeit sind separat im **Formular „Hortabmeldung/Änderungsmitteilungen“** vorzunehmen. Das Formular ist in der Grund- oder Gemeinschaftsschule, im Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg oder im Internet unter [www.stadt-altenburg.de](http://www.stadt-altenburg.de) (Stadt & Bürgerservice/Formulare) erhältlich.

### 1. Angaben zum Hortkind

An dieser Stelle sind die persönlichen Daten des Kindes anzugeben.

Das persönliche Kassenzeichen kann nur in den Fällen einer Folge- bzw. Wiederanmeldung angegeben werden. Kinder, die erstmalig im Hort angemeldet werden, erhalten das Kassenzeichen mit dem ersten Gebührenbescheid.

### 2. Angaben zum Betreuungsumfang

Sollte das Kind während eines anderen Zeitraumes als dem regulären Schuljahr (01.08.-31.07.) den Hort besuchen, ist dies bei „Betreuungszeitraum“ zu vermerken. Bsp.: im August wird keine Betreuung benötigt, dann erfolgt die Anmeldung zum 01.09. eines Schuljahres.

**Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird gem. §1 Abs. 1 ThürHortkBVO bzw. § 9 Abs. 6 der Hortgebührensatzung keine Gebühr erhoben. Damit finden die unterschiedlichen Schließzeiten der Horte in den Ferien Berücksichtigung.**

Grundsätzlich besteht beim „Betreuungsumfang“ die Wahlmöglichkeit zwischen „bis 10h/Woche“ und „über 10h/Woche“. Die benötigte Betreuungszeit errechnet sich aus der Zeit, die das Kind tatsächlich im Hort verbringt. Hierzu ist von den Eltern anzugeben, ob das Kind bereits vor Unterrichtsbeginn den Hort besucht und wie lange es nach Unterrichtsschluss im Hort bleibt. Die Betreuungszeit beginnt nach dem regulären Unterrichtsende. Ausfallstunden werden nicht auf die Betreuungszeit angerechnet. Bei Betreuungszeiten bis 10h/Woche verringert sich die regulär zu zahlende Gebühr um 40 %.

Erfolgt hier keine Angabe, so wird vom regulären Betreuungsumfang von über 10 h / Woche ausgegangen.

### 3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Eltern des Hortkindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Zur Gebührenberechnung werden Aussagen über die Art und Höhe des Einkommens benötigt, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt sowie Aussagen darüber, ob eines dieser Kinder noch eine Einrichtung (Tagespflege, Kindertageseinrichtung oder Hort) besucht.

Um das Einkommen feststellen zu können, ist es notwendig, dass der Antragsteller die bestehende Familienstruktur mitteilt.

Leben die leiblichen Eltern des Hortkinds zusammen („im Haushalt beider Eltern“), unabhängig davon, ob sie verheiratet sind, wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen. Bei getrennt lebenden Eltern muss angegeben werden, ob das Kind überwiegend in einem Haushalt lebt oder zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten („Wechselmodell / 50-50-Regelung“).

Lebt das Kind überwiegend in einem Haushalt, wird ausschließlich das Einkommen dieses Elternteils zur Berechnung herangezogen. Sollte dieses Elternteil allerdings verheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sein, so wird auch das Einkommen dieses Partners zur Berechnung herangezogen.

Lebt das Kind zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten der Eltern, werden ausschließlich die Einkommen der leiblichen Eltern zur Berechnung herangezogen.

#### **4. Erklärung zur Berücksichtigung des Einkommens / Geschwisterkinder**

Sofern Sie sich für eine Einkommensberücksichtigung entscheiden bzw. Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bestehen, so bitten wir darum, einen entsprechenden (separaten) **Antrag auf Befreiung / Ermäßigung von der Hortgebühr** zu stellen.

#### **Gebührenhöhe**

<b>Übersicht Hortgebühren ab Schuljahr 2013/14 nach Satzungsbeschluss</b>						
bei Anmeldung bis 10 h Ermässigung um 40 %						
je Kind in Hort oder Kita Ermässigung um 25 %						
<b>Gesamtkosten bei 1 Kind im Hort</b>			<b>Personalkosten/Land</b>		<b>Betriebskosten/Stadt</b>	
	bis 10 h	über 10 h		bis 10 h	über 10 h	
bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 € 0,00 € 0,00 €
bis 1500 €	19,20 €	32,00 €	bis 1500 €	12,00 €	20,00 €	bis 1500 € 7,20 € 12,00 €
bis 2500 €	38,40 €	64,00 €	bis 2500 €	24,00 €	40,00 €	bis 2500 € 14,40 € 24,00 €
über 2500 €	48,00 €	80,00 €	über 2500 €	30,00 €	50,00 €	über 2500 € 18,00 € 30,00 €
<b>Gesamtk. bei 2 Ki. in Hort oder Kita</b>			<b>Personalkosten/Land</b>		<b>Betriebskosten/Stadt</b>	
	bis 10 h	über 10 h		bis 10 h	über 10 h	
bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 € 0,00 € 0,00 €
bis 1500 €	14,40 €	24,00 €	bis 1500 €	9,00 €	15,00 €	bis 1500 € 5,40 € 9,00 €
bis 2500 €	28,80 €	48,00 €	bis 2500 €	18,00 €	30,00 €	bis 2500 € 10,80 € 18,00 €
über 2500 €	36,00 €	60,00 €	über 2500 €	22,50 €	37,50 €	über 2500 € 13,50 € 22,50 €
<b>Gesamtk. bei 3 Ki. in Hort oder Kita</b>			<b>Personalkosten/Land</b>		<b>Betriebskosten/Stadt</b>	
	bis 10 h	über 10 h		bis 10 h	über 10 h	
bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 € 0,00 € 0,00 €
bis 1500 €	9,60 €	16,00 €	bis 1500 €	6,00 €	10,00 €	bis 1500 € 3,60 € 6,00 €
bis 2500 €	19,20 €	32,00 €	bis 2500 €	12,00 €	20,00 €	bis 2500 € 7,20 € 12,00 €
über 2500 €	24,00 €	40,00 €	über 2500 €	15,00 €	25,00 €	über 2500 € 9,00 € 15,00 €
<b>Gesamtk. bei 4 Ki. in Hort oder Kita</b>			<b>Personalkosten/Land</b>		<b>Betriebskosten/Stadt</b>	
	bis 10 h	über 10 h		bis 10 h	über 10 h	
bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	bis 1060 € 0,00 € 0,00 €
bis 1500 €	4,80 €	8,00 €	bis 1500 €	3,00 €	5,00 €	bis 1500 € 1,80 € 3,00 €
bis 2500 €	9,60 €	16,00 €	bis 2500 €	6,00 €	10,00 €	bis 2500 € 3,60 € 6,00 €
über 2500 €	12,00 €	20,00 €	über 2500 €	7,50 €	12,50 €	über 2500 € 4,50 € 7,50 €

#### **Zahlungsart**

Es besteht die Möglichkeit, die Hortgebühr per Dauerauftrag zu zahlen (von dem Gebührenschuldner einzurichten und zu löschen) oder der Stadtverwaltung Altenburg die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter [www.stadt-altenburg.de](http://www.stadt-altenburg.de) (Stadt & Bürgerservice/Formulare/Einzugsermächtigung).

**Mit der Anmeldung Ihres Kindes im Schulhort erfolgt für die Festsetzung der Hortgebühren automatisch die Eingruppierung in den höchsten Gebührentarif, ohne Berücksichtigung von Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen.**

**Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung / Ermäßigung der Hortgebühren zu stellen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, jedoch zum Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn, spätestens bis zum 30.04., direkt beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg.**

Antragsformulare erhalten Sie bei der

Stadtverwaltung Altenburg  
Fachdienst Kommunale Abgaben  
Markt 1  
04600 Altenburg

Öffnungszeiten

Montag -Freitag            08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag zusätzlich        13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Rathaus, Zimmer 2.13

E-Mail: [hortgebuehren@stadt-altenburg.de](mailto:hortgebuehren@stadt-altenburg.de)  
Tel. 03447-594 251, 594 250

oder im Internet unter [www.stadt-altenburg.de](http://www.stadt-altenburg.de) (Stadt & Bürgerservice/Formulare/Hort).

Zu den Befreiungstatbeständen gehören:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeldzuschlag)
- Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII

Zu den Ermäßigungstatbeständen gehören:

- das anrechenbare Einkommen liegt unter 2.500,00 Euro
- Geschwisterkinder, welche eine Tagespflege, Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen (Nachweis mittels Gebührenbescheid bzw. Bestätigung der Einrichtung)